



5 StR 231/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 8. Juli 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 22. Januar 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ungeachtet der heiklen Beweislage hat sich das Landgericht von der Täterschaft des Angeklagten aufgrund einer revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung zu überzeugen vermocht.

Basdorf	Raum	Schneider
König		Bellay